



Anhang I zum Feuerwehrreglement der Feuerwehr Schwarzenegg regio

I. Organisation der Feuerwehr

Art. 1

- ¹ Die Vertragsgemeinden bilden einen einzigen Feuerwehrbezirk Organisation mit der Organisation:

Kommando

- Kommandant, Hauptmann
- Kommandant-Stv 1 + 2, Oberleutnant
- Rechnungsführer, Fourier
- Materialverwalter
- Atemschutzverantwortlicher, Of
- Elementarverantwortlicher, Of
- Ausbildungsverantwortlicher, Of
- Sicherheitsverantwortlicher, Of

Löschzug Schwarzenegg

- Zugführer, Of
- Mannschaft, Mindestbestand

gemäss
Vorgabe GVB

Löschzug Eriz

- Zugführer, Of
- Mannschaft, Mindestbestand

gemäss
Vorgabe GVB

Ersteinsatz-Zug

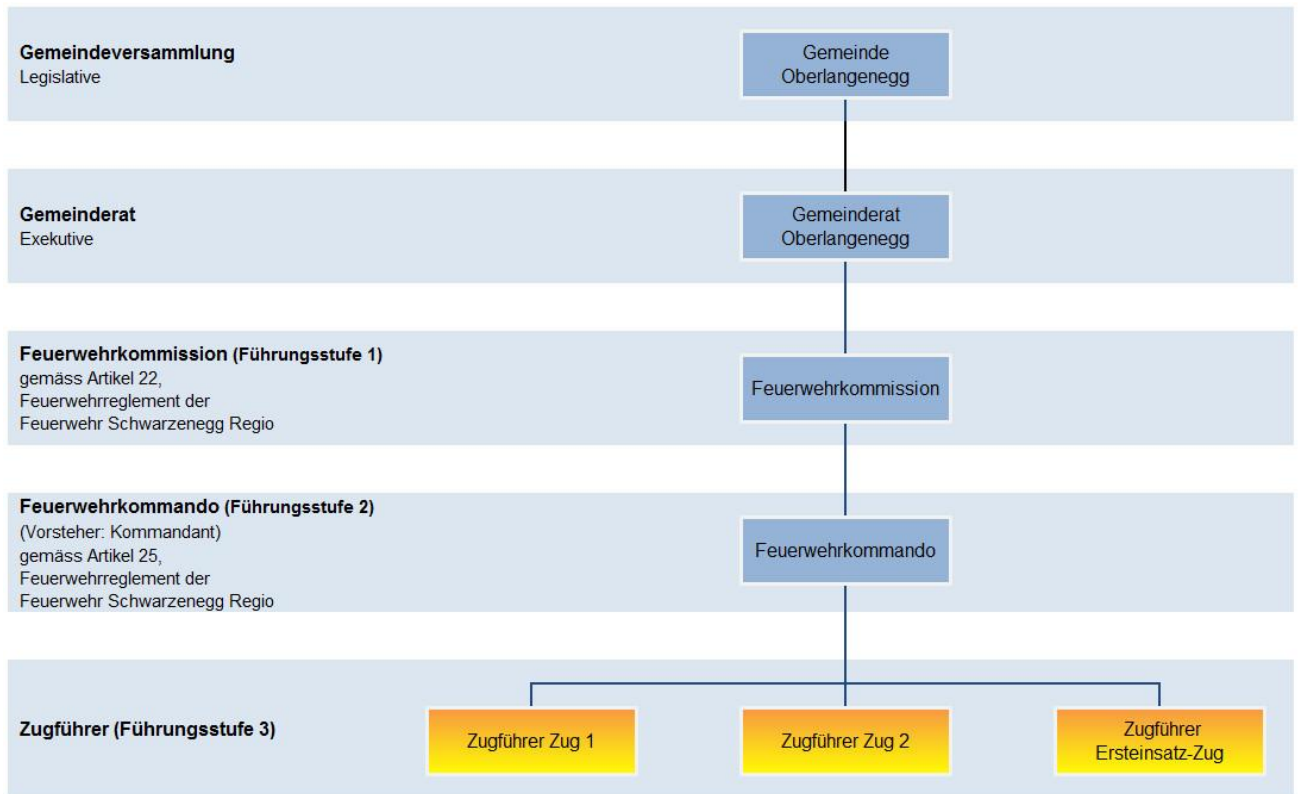
- Zugführer, Of
- Mannschaft, Mindestbestand

gemäss
Mannschaftsliste

- ² Die Gemeinderäte oder die Feuerwehrkommission dürfen nur mit Zustimmung des Inspektors Abteilungen auflösen oder Bestände vermindern.



II. Organigramm



Detailliertes Organigramm mit zugeteilten Verantwortungen und der Mannschaft wird vom Feuerwehrkommando intern erstellt.



III. Pflichten des Kaders, der Fachleute und der Mannschaft

Art. 2

- ¹ Alle in den Vertragsgemeinden wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 20. und dem 50. Altersjahr werden der Feuerwehrpflicht unterstellt. Ausländer mit Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) sind hinsichtlich der Feuerwehrpflicht Schweizerbürgern gleichgestellt.
Offiziere und Unteroffiziere haben folgende Pflichten:
- a) Wahrung der Disziplin bei der ihnen unterstellten Mannschaft,
 - b) Deutliche und klare Befehlsgebung innerhalb ihrer Aufgaben und Verantwortung,
 - c) Kontrolle über die Durchführung der erteilten Befehle,
 - d) Mitteilung an Vorgesetzte über dringlich gewordene, eigenmächtige Anordnung,
 - e) Ausbildung der Untergebenen.
- Feuerwehrpflicht
Pflichten Offiziere und Unteroffiziere

Art. 3

- ¹ Die Fachleute übernehmen die ihnen durch besondere Instruktion überbundene Spezialfunktion, können aber auch anderweitig eingesetzt werden.
- Fachleute

Art. 4

- ¹ Von allen Feuerwehrangehörigen wird verlangt:
- a) Disziplin und anständiges Benehmen,
 - b) Gehorsam gegenüber Vorgesetzten,
 - c) regelmässiger und pünktlicher Übungsbesuch,
 - d) unverzügliches Antreten im Notfall,
 - e) Ruhe und Besonnenheit bei der Ausführung befohlener Arbeiten,
 - f) Beibehalten des zugewiesenen Postens bis die Erlaubnis zum Verlassen erteilt ist,
 - g) Privateigentum, Material und persönliche Ausrüstung nach Möglichkeit zu schonen.
- Verlangen an Angehörige der Feuerwehr

Art. 5

- ¹ Der Kommandant leitet das gesamte Feuerwehrwesen. Ihm fallen im besonderen folgende Obliegenheiten zu:
- a) Vorsitz oder deren Stellvertretung in der Feuerwehrkommission und im Feuerwehrkommando,
 - b) Zuweisung der Rekruten zu den einzelnen Zügen und Gruppen,
 - c) Vertretung der Feuerwehr nach aussen,
 - d) Überwachung der genauen Handhabung dieses Reglements,
- Kommandant



- e) Alljährliche Aufstellung eines Übungsprogramms und Kontrolle über dessen Ausführung,
- f) Alljährliche Aufstellung eines Budgets mit dem Fourier für das folgende Jahr,
- g) Überwachung der genauen und einheitlichen Handhabung der Exerzierreglemente und weiterer Vorschriften,
- h) Aufsicht über die Einsatzbereitschaft der Wasserbezugsorte sowie der Geräte und Einrichtungen für die Feuerwehr,
- i) Weiterbildung des Kadets und Aufsicht über die Ausbildung der Fachleute und Mannschaft,
- j) Organisation der Motorfahrzeugstelle für den Transport der Geräte,
- k) Überwachung des Besuches der Feuerwehrkurse für Kader und Fachleute,
- l) Visierung aller Rechnungen,
- m) Einstellung bestimmter Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute in ihrer Funktion,
- n) Organisation des Alarms und Befehl zur Alarmierung,
- o) Überwachung des Strafvollzugs,
- p) Entscheid über den Umfang der Hilfe an Nachbargemeinden.

Art. 6

- ¹ Der Kommandant-Stellvertreter unterstützt den Kommandanten in allen Funktionen und übernimmt all seine Rechte und Pflichten, sobald dieser aus irgendeinem Grund verhindert ist. Kommandant Stellvertreter
- ² Kann den Vorsitz der Feuerwehrkommission und des Feuerwehrkommandos innehaben oder ist dessen Stellvertreter.
- ³ Organisiert bei Anlässen die Brandwache.

Art. 7

- ¹ Der Ausbildungsverantwortliche ist verantwortlich für: Ausbildungsverantwortlicher
 - a) Die Einhaltung und Umsetzung der GVB Ausbildungsvorlagen,
 - b) Die Erstellung der Ausbildungsplanung,
 - c) Die rollende Mehrjahresausbildungsplanung,
 - d) Das Jahresausbildungsprogramm,
 - e) Das Ausbildungsbudget,
 - f) Die Planung der Detailprogramme mit den Verantwortlichen,
 - g) Die Kontrolle und Überprüfung der Übungsvorbereitungen,
 - h) Die jährliche Ausbildungsauswertung,
 - i) Die Planung und Anmeldungen zu Ausbildungskursen.

Art. 8

- ¹ Der Materialwart hat im besonderen folgende Aufgaben: Materialwart
 - a) Nachführung des Inventars,



- b) Periodische Kontrolle des Materials,
- c) Anordnung und Überwachung der Reinigung des Materials,
- d) Anordnung von Reparaturen,
- e) Eintragen über Abgabe und Rücknahme von Material in die Dienstkarten und Materialkontrolle.

Art. 9

- ¹ Der Fourier ist Sekretär und Kassier der Feuerwehrdienste. Fourier / Sekretär
Ihm kommen zu:
- a) Führung des Protokolls der Feuerwehrkommission,
 - b) Ausfertigung besonderer Schreiben und Erlasse,
 - c) Führung der Kontrollen über die Angehörigen der Feuerwehr und die Ersatzabgabepflicht,
 - d) Führung der Strafkontrolle,
 - e) Ausstellen der Dienstkarten,
 - f) Führung der Feuerwehrrechnung,
 - g) Führung der Kaderkontrolle,
 - h) Soldauszahlung,
 - i) Durchführung der Verpflichtungen nach den Anordnungen des Kommandanten,
 - j) Alljährliche Aufstellung eines Budgets für das folgende Jahr.

Art. 10

- ¹ Die Zugführer und Fachverantwortlichen sind zuständig für die ihnen unterstellten Gruppen. Sie haben die Ausbildung nach den Weisungen des Kommandanten und im Sinne der Reglemente zu leiten, eine Appellliste zu führen sowie die Einsatzbereitschaft des Materials, dessen Reinigung und Magazinierung zu überwachen. Zugführer und Fachverantwortliche

Art. 11

- ¹ Die Gruppenführer und Chargierten unterstützen die Zugführer in ihren Aufgaben. Sie haben sich auf Grund der Übungsprogramme gründlich auf die Übungen vorzubereiten. Sie besorgen im Besonderen mit ihrer Mannschaft die Reinigung der Geräte und des Materials nach den Weisungen des Material- und Gerätewartes. Über verlorenes Material ist ihm sofort Meldung zu erstatten. Gruppenführer und Chargierte

Art. 12

- ¹ Die AS-Angehörigen müssen sich nach Weisungen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes regelmässig einer ärztlichen Kontrolle unterziehen. Im Übrigen verrichten sie ihre Arbeit gemäss Reglement. AS-Angehörige



IV. Die Feuerwehr im Einsatz

Art. 13

- ¹ Wenn die Mannschaft durch Alarm aufgerufen wird, sammelt sie sich bei ihrem Magazin und rückt mit ihren Geräten aus, sobald die nötige Bedienung angetreten ist. In der Nachbarschaft des Brandobjektes Wohnende begeben sich zur Vornahme allfälliger Rettungsarbeiten direkt auf den Brandplatz und melden sich später bei ihrem Gruppenführer.
- Besammlung

Art. 14

- ¹ Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.
- ² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen ohne seine Erlaubnis den Schadenplatz nicht verlassen.
- Einsatzleitung

Art. 15

- ¹ Nach jedem Einsatz sind nach Weisungen des Kommandanten die Geräte so rasch wie möglich wieder in den dienstbereiten Zustand zu stellen.
- Retablierung

Art. 16

- ¹ Über den Verlauf eines Schadenereignisses, bei welchem Organe der Feuerwehr in Tätigkeit getreten sind, hat der Feuerwehrkommandant zuhanden des zuständigen Gemeinderates und des Regierungsstatthalters Bericht zu erstatten. Ein Doppel ist dem Inspektor zuzustellen.
- Einsatzrapport

Art. 17

- ¹ Feuerwehrangehörige mit geeigneten Zugfahrzeugen sind verpflichtet, diese im Übungsdienst und Schadenfall gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.
- Requisiten

Art. 18

- ¹ Die Zusammenarbeit mit den umliegenden Gemeinden regelt der Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Gemeinden und der Feuerwehr.
- Zusammenarbeitsvertrag

Art. 19

- ¹ Während eines Brandes, eines Elementarereignisses oder eines anderen Notfalles sind die direkt Betroffenen oder Be-
- Befreiung Aktivdienst



drohten, sowie ihre Angehörigen und ihre Angestellten von der aktiven Dienstleistung befreit.

Art. 20

- ¹ Streitigkeiten über die Feuerwehrpflicht und Pflichtersatzsteuer beurteilt der Regierungsrat unter Vorbehalt der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Streitigkeiten

VI. Versicherung, Entschädigung, Sold

Art. 21

- ¹ Alle Feuerwehrangehörigen sind beim Schweizerischen Feuerwehrverband zu versichern. Versicherung

Art. 22

- ¹ Die Mitglieder der Feuerwehrkommission und des Feuerwehrkommandos, sowie Fachleute, die zugezogen werden, beziehen ein Sitzungsgeld. Sitzungsgeld

Art. 23

- ¹ Der Sold für die Rekrutierung, den Übungsbesuch und Ernstfalleinsätze wird von der Feuerwehrkommission festgesetzt. Die nämlichen Ansätze gelten für Brandfälle ausserhalb der Gemeinden, sowie für den Wachtdienst und andere ausserordentliche Hilfeleistungen. Für Teilnahme an den Kursen der Feuerwehr, Delegiertenversammlungen und Kommandantenrapporte werden Tages- oder Halbtagespauschalen entrichtet. Sold für Rekrutierung, Übungen, Einsätze / Entschädigung für Kursbesuche

Art. 24

- ¹ Für ausgerückte Feuerwehrangehörige besteht ab der 1. Einsatzminute Anspruch auf Sold. Die ausgerückten Feuerwehrangehörigen haben sich direkt und persönlich bei der Einsatzleitung zu melden oder hinterlassen im entsprechenden Feuerwehrmagazin eine Nachricht mit Unterschrift und Datum. Sold für Ernstfälle

Art. 25

- ¹ Für Material, das bei einer auswärtigen Hilfeleistung verbraucht wird (Betriebsstoff für Motorspritze und Motorfahrzeuge, Schaumextrakte und andere chemische Löschmittel), ist der betreffenden Gemeinde Rechnung zu stellen. Die Feuerwehrkommission ist indessen ermächtigt, von Fall zu Fall auf die Forderung zu verzichten. Verrechnung Material



VII. Kontrollführung und Kassawesen

Art. 26

- ¹ Zur Bestreitung der Ausgaben der Feuerwehr wird durch den
Fourier eine separate Rechnung geführt. Die Rechnung über
die Feuerwehr wird in der Gemeinderechnung der Sitzge-
meinde integriert. Eine Aufteilung der Kosten erfolgt mit be-
sonderem Schlüssel gemäss dem Zusammenarbeitsvertrag.
- Rechnungsführung

VIII. Strafbestimmungen

Art. 27

- ¹ Verstösse gegen die Disziplin, Fernbleiben bei Übungen und
Brandfällen oder sonstigen Hilfeleistungen ohne genügende
Entschuldigung sowie alle Widerhandlungen gegen die Vor-
schriften dieses Reglements werden bestraft mit:
- a) Verweis,
 - b) Wegweisung vom Übungs- und Schadenplatz,
 - c) Geldbussen bis höchstens CHF 1'000.–,
 - d) Degradierung von Unteroffizieren und Fachleuten,
 - e) Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.
- ² Die Busse wird von dem Feuerwehrkommando festgesetzt.
Die Strafen a) und b) werden je nach Schwere des Falles vom
Kommandanten und seinen Stellvertretern abgesprochen.
- ³ Für die Strafen c) bis e) ist die Feuerwehrkommission zustän-
dig.
- ⁴ Die Strafbestimmungen im Gesetz bleiben vorbehalten.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 28

- ¹ Das Reglement inkl. seiner Anhänge tritt nach erfolgter Ge-
nehmigung durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Ober-
langenegg auf den 01.01.2017 in Kraft.